

GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Das sind Ihre Schulungs- und Qualifizierungspflichten nach dem neuen GwG

von Rechtsanwalt Andreas Glotz, Geschäftsführer Deutsche Gesellschaft für Geldwäscheprävention mbH, Köln

Im Rahmen des Risikomanagements und der internen Sicherungsmaßnahmen zur Geldwäscheprävention obliegen Ihnen folgende Pflichten: Sie müssen Ihre Mitarbeiter erstmalig und laufend unterrichten im Hinblick auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten. Das schreibt § 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG Automobilhändlern vor. Erfahren Sie, wie Sie Ihre Pflichten erfüllen. |

Aufsichtsbehörden wollen Schulungsnachweise sehen

Aufsichtsbehörden verlangen mittlerweile regelmäßig, dass Sie die Schulung Ihrer Mitarbeiter nachweisen. Der Hintergrund ist klar: Kein Verkäufer, keine Kollegin an der Kasse oder in der Buchhaltung kann ohne Schulung und Sensibilisierung mögliche Verdachtsfälle der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erkennen oder den Pflichten des Gesetzes z. B. in Bezug auf die Identifizierung nachkommen. Und: Als Kfz-Händler droht Ihnen ein Bußgeld bei unterbliebener Schulung.

Daraus resultieren dann die Fragen: Wer/welche Person muss wen schulen? Wie bzw. mit welchen Inhalten muss die Schulung durchgeführt werden? In welchen Abständen muss das Wissen aktualisiert werden?

Wer muss die Schulungen organisieren und durchführen?

Die interne Schulung Ihrer Mitarbeiter ist klassische Aufgabe Ihres Geldwäschebeauftragten. Dieser muss daher selbst über ausreichendes und stets aktuelles Fachwissen verfügen, um

- den Kollegen die wesentlichen Aspekte des GwG zu erklären,
- Präventionsmechanismen zu erarbeiten sowie
- als interne Schnittstelle fungieren zu können.

Wo bekommt der Geldwäschebeauftragte sein Wissen her?

Für die Qualifizierung des Geldwäschebeauftragten und der Aktualisierung des Wissens sollten Sie auf das Fachwissen externer Anbieter zurückgreifen, da die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen komplex sind:

- Aufsichtsbehörden erkennen z. B. bei Geldwäschebeauftragten die Schulungszertifikate der Technischen Akademie Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (TAK) zum „Zertifizierten Geldwäschebeauftragten im Automobilhandel“ an.

Ohne Schulung keine
Prävention möglich

Der Geldwäsche-
beauftragte ist
gefragt

- Ihr Fachwissen aktualisieren können Geldwäschebeauftragte durch entsprechende Schulungen oder durch die Teilnahme an fachspezifischen Veranstaltungen; z. B. an der 2. Fachtagung Geldwäscheprävention im Automobilhandel der Technischen Akademie Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (TAK). Die Veranstaltung findet Anfang Juni 2018 in Köln statt. Die Teilnehmer erhalten einen Teilnahmenachweis zur Vorlage bei den Aufsichtsbehörden.

Wie kann das Wissen der Mitarbeiter aktualisiert werden?

Auch das Wissen Ihrer vom Geldwäschebeauftragten geschulten Mitarbeiter in geldwäschesensiblen Bereichen (Geschäftsführung, Verkauf, Kasse/Buchhaltung u. Ä.) muss regelmäßig, d. h. im zwölfmonatigen Rhythmus aktualisiert werden.

Auch wenn der Gesetzgeber hier unklar geblieben ist, wie das erfolgen soll, kann – im Sinne einer Negativabgrenzung – aus dem Kontrollverhalten der Behörden geschlossen werden: Die einfache Aushändigung einiger Verhaltensanweisungen genügt nicht den Schulungsanforderungen des GwG. Es reicht auch nicht, umfangreiche Schulungsunterlagen anderer zu kopieren und an die Mitarbeiter auszuhändigen. Das verstößt gegen Urheberrechte und kann empfindliche Strafen nach sich ziehen.

PRAXISHINWEISE I

- Die preiswerteste und effizienteste Form der Wissensvermittlung ist das E-Learning. Händler müssen hier nur darauf achten, dass die E-Learning-Einheiten immer auf dem rechtlich aktuellen Stand sind. Das ist gewährleistet, wenn der Händler das speziell für den Automobilhandel von der TAK und der Deutschen Gesellschaft für Geldwäscheprävention (DGGWP) entwickelte E-Learning/Online Training nutzt. Das hat weitere Vorteile:
 - Das neue GwG ist in das webbasierte Lerntool integriert.
 - Es berücksichtigt die speziellen Risiken der Automobilbranche und verwendet branchenspezifische Praxisfälle.
 - Händler erhalten so die entsprechenden Behördennachweise und eine Aktualisierungsgarantie.
 - Weil jeder Mitarbeiter an seinem Arbeitsplatz teilnimmt, sind keine Vor-Ort-Schulungstermine mehr nötig. Das spart vor allem bei Autohäusern mit mehreren Niederlassungen viel Zeit und Koordinationsaufwand.
 - Durch das Online-Training können die Mitarbeiter zeitlich und räumlich unabhängig voneinander die Schulungsmaßnahme absolvieren.

Eine Demoversion finden Sie unter <https://www.dggwp.de/online-training-automobilhandel>

- Ferner bietet die TAK ein breites Angebot an Grund- und Aufbauschulungen zur Geldwäscheprävention im Automobilhandel: <https://www.tak.de/seminaruebersicht.aspx?art=1&id=46#S46>.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sehen Sie auch die Beiträge zur Geldwäscheprävention in ASR 6 sowie 8 bis 12/2017.

Wissen jährlich aktualisieren

E-Learnings und Dienstleister nutzen



ARCHIV
Weitere Beiträge
dazu in ASR